



**ifs Geschäftsleitung**  
Institut für Sozialdienste

Interpark Focus 1  
6832 Röthis  
Telefon 05-1755-500  
Fax 05-1755-9500  
ifs@ifs.at  
www.ifs.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
**Per E-Mail an:**  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) sowie  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Röthis | 12.09.2016

**Reform des Sachwalterrechts**  
**BMJ-24.973/0061-I 1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste (im Nachfolgenden ifs) ist eine psychosoziale Einrichtung in Vorarlberg, welche Menschen in psychischen und / oder sozialen Notsituationen Hilfe und Unterstützung anbietet. Mit dem Angebot der Wohngemeinschaften für Jugendliche und der sozialpsychiatrischen Intensivbetreuung werden auch stationäre Betreuungssettings offeriert.

Das ifs erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf des 2. Erwachsenenschutzgesetzes innert offener Frist nachstehende

### S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf kann – ebenso wie die Arbeitsprozesse im Vorfeld der Reform – als gelungen bezeichnet werden. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention weitgehend Rechnung getragen.

**Es darf angemerkt werden, dass sich das ifs vollinhaltlich der Stellungnahme der ifs Sachwalterschaft Vorarlberg anschließt, sodass in den weiteren Ausführungen nur noch auf jene Punkte Bezug genommen wird, die über diese Stellungnahme hinausgehen.**

### § 250 Abs 4 ABGB

Zwar ist es – den Erläuternden Bemerkungen zufolge – trotz der vorgeschlagenen Bestimmung in § 250 Abs 4 ABGB weiterhin möglich, persönliche Kontakte sowie den Schriftverkehr bei einer nicht entscheidungsfähigen Person zu unterbinden, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Dies ist zukünftig aber nur mehr im Rahmen allgemeiner Rechtsschutzinstrumente – vgl. etwa §§ 382b, 382e und 382g EO (=Einstweilige Verfügungen) – denkbar.

Trotz der nachvollziehbaren Beweggründe für diese Bestimmung (Menschenrechte / Selbstbestimmung / UN-Behindertenrechtskonvention) besteht die konkrete Befürchtung, dass der notwendige Handlungsspielraum eines Vorsorgebevollmächtigten bzw. Erwachsenenvertreters bei Inkrafttreten dieser Bestimmung nachteilig eingeschränkt wird.

Bekanntermaßen ist in einem EV-Verfahren insb. der Beweis für ein „die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten“ nicht immer einfach anzutreten, sodass das Verfahren insgesamt mit einem gewissen Risiko verbunden ist (die Abweisung eines Ev-Antrages käme für den Gefährder / die Gefährderin in aller Regel einem Freibrief gleich, Kontakt aufzunehmen), das deshalb wohl überlegt sein muss.

Es wäre in diesem Sinne zu überlegen, die Einschränkung des Kontakts bei einem nicht entscheidungsfähigen Vertretenen – ähnlich wie bei den medizinischen Behandlungen – im Falle eines Widerspruchs von der Genehmigung des Gerichts abhängig zu machen. Damit könnte beiden Interessen (Selbstbestimmung und Handlungsmöglichkeiten zum Schutz des Vertretenen) entsprochen werden.

### Änderungen des HeimAufG

Die Aufhebung der Ausnahmebestimmung für „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ wird im Allgemeinen begrüßt.

Es ist aber notwendig, den Begriff „alterstypische Freiheitsbeschränkung“ näher zu konkretisieren und auch im Gesetzestext festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang insbesondere pädagogische Aspekte zu berücksichtigen sind. Es wäre auch hilfreich, in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass Beschränkungen, die nach Art und Ausmaß nicht weitergehen, als es die Ausübung der elterlichen Obsorge (§§ 160 ff ABGB) üblicherweise erfordert, keinen Eingriff in die persönliche Freiheit des Minderjährigen darstellen (vgl. Erlass des BMJ vom 02.12.1998, 22.331/18-VIII/D/98). Denn in Art 2 Abs 1 Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes Schutz der persönlichen Freiheit wird normiert, dass Freiheitsentziehungen zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen vorgenommen werden können; sie sind als alterstypische Freiheitsbeschränkungen an einem Minderjährigen zu qualifizieren, die auch keine Freiheitsbeschränkung im Sinne dieses Bundesgesetzes darstellen (etwa: Zimmerzeiten, Vorgaben in Bezug auf die Ausgehzeit, Angurten eines Kleinkindes im Kinderwagen etc.).

Anzumerken ist, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vielfach erst dann in Erwägung gezogen wird, wenn andere Unterstützungsmaßnahmen versagen. Es ist in aller Regel von einem

herausfordernden Betreuungskontext auszugehen, welcher es erforderlich macht, auf einen hinreichenden pädagogischen Handlungsspielraum zurückgreifen und diesen aufrecht erhalten zu können. Gerade weil in diesem Kontext pädagogische Aspekte im Vordergrund stehen, wäre es hilfreich, wenn nicht (nur) durch die Rechtsprechung die Begrifflichkeiten näher definiert werden, sondern von Experten (etwa: Pädagogen, Bewohnervertretung, Kinder- und Jugendanwalt etc.) eine Liste jener Maßnahmen ausgearbeitet würde, die in Zukunft meldepflichtig sind. Dies würde zur Rechtssicherheit beitragen und es gleichzeitig weiterhin ermöglichen, die aus pädagogischer Sicht notwendigen Grenzen zu setzen, ohne Gefahr zu laufen, dass der Rechtsschutz des Heimaufenthaltsgesetzes von den Jugendlichen als Druckmittel eingesetzt wird.

Allgemein darf in diesem Kontext angemerkt werden, dass Einrichtungen einer umfassenden Kontrolle unterliegen (Rechnungshof, OPCAT, Bewohnervertretung, Fachaufsicht etc.), welche zweifelsohne Ressourcen bindet, die im Arbeitsalltag in weiterer Folge fehlen. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend geboten, dass Kontrollen – trotz der gesetzlichen Möglichkeit dazu – mit Bedacht durchgeführt werden und Doppelprüfungen vermieden werden.

#### **§§ 271, 274 Abs 3, 275 ABGB „Bestellung eines Notars / Rechtsanwaltes zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter“**

In der Vergangenheit wurden Rechtsanwälte vielfach dann zu Sachwaltern bestellt, wenn verschiedene rechtliche Fragestellungen noch nicht geklärt waren (etwa: Delogierung, Mietrechtsstreitigkeiten, Strafverfahren, anhängige Zivilrechtsverfahren usw.).

Es handelte sich durchwegs um anspruchsvolle Sachwalterschaften, die mit einem hohen – angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vielfach nicht honorierten – Aufwand verbunden waren.

Die Betreuung / Vertretung war insofern herausfordernd, als die bestellten Rechtsanwälte auch gegen ihre Zustimmung mit der Sachwalterschaft betraut werden konnten, obgleich sie weder im Umgang mit psychisch kranken Personen ausgebildet waren, noch die Kontakte zum und das Wissen über den Sozialbereich, und vor allem nicht über die persönlichen Ressourcen verfügten, das Notwendige zu leisten.

Es darf letztlich nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vertretung sich nicht nur darauf beschränken soll, die Interessen des Vertretenen wahrzunehmen, sondern es – im Sinne der Selbstbestimmung – erforderlich ist, den Betroffenen in Entscheidungen auch miteinzubinden. Gerade bei einer dauerhaften Änderung des Wohnortes stellt dies in aller Regel eine große Herausforderung dar. Es wird bezweifelt, dass Rechtsanwälte / Notare diese Ressourcen, welche zweifelsohne erforderlich sind, im Arbeitsalltag tatsächlich aufbringen können, **sodass die Möglichkeit, Notare und Rechtsanwälte auch gegen deren Willen zu bestellen, abgelehnt wird.** Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch durch die Bestimmung des § 275 Abs 2 Z 1 ABGB nicht viel gewonnen ist, weil die Übernahme einer (aufwändigen) Erwachsenenvertretung in aller Regel nur dann erreicht werden kann, wenn entsprechende Aussichten auf eine Entschädigung, Entgelt und Aufwendersatz vorhanden sind. Das ist bei diesen herausfordernden Konstellationen aber vielfach nicht der Fall.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dem Betroffenen durch einen Erwachsenenvertreter im Zwangskontext nicht gedient ist, zumal die Erwachsenenvertretung sich nicht nur darin erschöpft, die Angelegenheiten zu besorgen, sondern es in aller Regel notwendig ist, eine gute Beziehung zum Vertretenen aufzubauen, um seine Interessen gut und umfassend wahrnehmen zu können.

Es erscheint des Weiteren etwas widersprüchlich, wenn sowohl in der Notariatsordnung als auch in der Rechtsanwaltsordnung die Möglichkeit vorgesehen wird, sich unter bestimmten – umfangreichen – Voraussetzungen in eine Liste eintragen zu lassen (vgl. §§ 134a NO, § 10b RAO), aber dennoch – ohne Einschränkung – alle Rechtsanwälte oder Notare, auch ohne deren Zustimmung, zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden können.

Es mag zwar zutreffen, dass mit dieser Bestimmung Vorsorge dafür getroffen wurde, jene Fälle „aufzufangen“, in denen sich weder geeignete Personen für eine Erwachsenenvertretung finden lassen noch der Erwachsenenschutzverein seine Zustimmung zur Bestellung erteilt; eine Lösung im Interesse der Vertretenen stellt das bedauerlicherweise aber nicht dar.

Mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anregungen verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Allgauer